



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11019 Berlin

An Herrn
Karsten Smid
Greenpeace e.V.
Große Elbstraße 39

22767 Hamburg

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de
BEARBEITET VON Herrn Joachim Steffens
TEL +49 30 18615 7520
FAX +49 30 18615
E-MAIL joachim.steffens@bmwi.bund.de
AZ
DATUM Berlin, 15. März 2010


BETREFF **Entscheidung über Beschwerdeantrag von Greenpeace gegen Vattenfall**
ANLAGE Erklärungsschreiben über die Entscheidung der Nationalen Kontaktstelle

Sehr geehrter Herr Smid,

anbei übermittele ich Ihnen die Entscheidung der Nationale Kontaktstelle bezüglich Ihrer Beschwerde gegen Vattenfall vom 29.10.2009.

Wie Frau Weidmann Ihnen bereits am 15.03.2010 telefonisch mitgeteilt hat, ist das BMWi gerne bereit mit Ihnen die Entscheidung der NKS näher zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen,


Joachim Steffens

Beschwerde des Greenpeace e.V. gegen Vattenfall AB, Vattenfall Europe AG, Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG und Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG bei der Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen

Entscheidung über die Annahme der Beschwerde

Am 30. Oktober 2009 legte Greenpeace e.V. gegen den Vattenfall-Konzern Beschwerde bei der Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein.

Dem Unternehmen wird mit der Beschwerde vorgeworfen, durch die Neuerrichtung und den beabsichtigten Betrieb eines Kohlekraftwerkes (Hamburg-Moorburg) den Zielen zur Reduktion von Kohlendioxidemissionen zu widersprechen und das komparative Effizienzgebot zu missachten. Außerdem habe das Unternehmen durch Verweise auf die CCS-Technologie und die mögliche Stilllegung des Kraftwerkes Wedel die Öffentlichkeit irreführt. Das Betreiben des ICSID-Verfahrens gegen Deutschland im Rahmen des Vertrages über die Energiecharta wertet die Beschwerde als Bemühung um ungesetzliche Sonderbehandlung, da es auf die gesetzlich nicht vorgesehene Aufhebung der mit der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen ziele. Beim Umgang mit dem Störfall im AKW Krümmel im Juni 2007 habe es an ausreichendem Krisenmanagement gemangelt und es sei gegen das Gebot des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit verstoßen worden. Außerdem wird dem Unternehmen Verbrauchertäuschung durch seine Klimaerklärung vorgeworfen sowie unangemessene Lobbyingtätigkeit durch die Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft Emissionshandel des BMU und durch einen Brief des Vattenfall-Chefs Josefsson an Bundeskanzlerin Merkel.

Die Nationale Kontaktstelle (NKS) hat die Beschwerde insbesondere unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einer ersten Evaluierung unterzogen. Die Beschwerde besteht aus mehreren, unabhängig nebeneinander stehenden Vorwürfen, die einzeln zu bewerten waren.

Gegenstand der ersten Evaluierung ist nach den Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze, ob die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen eine vertiefte Prüfung rechtfertigen.

Für die eingehendere Prüfung einer Beschwerde ist erforderlich, dass die Vorwürfe hinreichend substantiiert sind und in den Anwendungsbereich der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen (Leitsätze) fallen.

Die Nationale Kontaktstelle ist, in Übereinstimmung mit den im Ressortkreis ‚OECD-Leitsätze‘ vertretenen Bundesministerien, zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Beschwerde wird nicht angenommen.

Begründung:

Die mit der Beschwerde geltend gemachten Vorwürfe sind teils nicht substantiiert, teils mit einer zu weiten Auslegung der Leitsätze begründet, die nicht den Zielen der Leitsätze entspricht. Die parallel zu den Vorwürfen um das Kohlekraftwerk Hamburg-Moorburg anhängigen Gerichts- bzw. Schiedsgerichtsverfahren hat die NKS, gemäß der Meinungsbildung zwischen den Nationalen Kontaktstellen bei deren Jahrestreffen in Paris, nicht als absolutes Annahmehindernis dieses Beschwerdeteiles behandelt. Vielmehr erfolgte eine Einzelfallentscheidung in Abwägung mit den Zielen der Leitsätze.

1. Neuerrichtung und geplanter Betrieb eines Kohlekraftwerkes – Verstoß gegen Umweltschutzziele

a) Paralleles Gerichtsverfahren vor dem OVG Hamburg

In Zusammenhang mit dem Bau des Kraftwerkes Hamburg-Moorburg ist ein Verwaltungsrechtsstreit beim OVG Hamburg anhängig. Im Kern gibt es damit inhaltliche Überschneidungen zwischen dem gerichtlichen Verfahren und diesem Teilanliegen der Beschwerde nach den OECD-Leitsätzen.

In begründeten Einzelfällen kann die Annahme einer Beschwerde gerechtfertigt sein, auch wenn parallele Verfahren sich mit demselben Sachverhalt auseinandersetzen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Bedarf und Raum für außergerichtliche Vermittlungsbemühungen gesehen wird und daher durch die Annahme der Beschwerde den Zielen der Leitsätze entsprochen werden kann.

Eine Vermittlerrolle der NKS kommt aber jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die zugrunde liegende Problematik von den Leitsätzen nicht erfasst ist:

b) Maßstab der Kapitel II.1 und V der Leitsätze

Kapitel II.1 der Leitsätze sieht vor:

„Die Unternehmen sollten in dieser Hinsicht

1. einen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung leisten“.

Kapitel V der Leitsätze sieht vor:

„Die Unternehmen sollten im Rahmen der Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungspraktiken der Länder, in denen sie tätig sind, und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Abkommen, Grundsätze, Ziele und Standards der Notwendigkeit des Schutzes von Umwelt, öffentlicher Gesundheit und Sicherheit in gebührender Weise Rechnung tragen und ihre Geschäftstätigkeit allgemein so ausüben, dass sie einen Beitrag zu dem allgemeineren Ziel der nachhaltigen Entwicklung leistet.“

Ziel dieser Empfehlungen ist es, die unternehmerische Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung zu stärken. Die Leitsätze fordern die Unternehmen auf, hierzu einen Beitrag zu leisten. Sie fordern dabei ein Verhalten im Rahmen der jeweiligen nationalen Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungspraktiken, ergänzt durch internationale Abkommen und Grundsätze.

Die Beschwerde rügt, das Festhalten des Unternehmens an der Stromerzeugung durch Kohlekraftwerke widerspräche heutigen Klimaschutzzielen. Die Beschwerde vergleicht dabei die Stromerzeugungsarten in Schweden und Deutschland (Wasser- versus Kohlekraftwerke), ohne jedoch auf Unterschiede in den natürlichen Gegebenheiten und Fragen der Versorgungssicherheit und den Betrieb von Atomkraftwerken in diesem Zusammenhang einzugehen. Sie verkürzt damit den Sachverhalt in einseitiger Weise.

Die NKS vermag in dem bloßen Festhalten an der rechtlich zulässigen Stromproduktion mittels Kohlekraft keine denkbare Verletzung der Leitsätze, einschließlich Kapitel V.6.a), zu sehen. Die Empfehlungen der Leitsätze an die Unternehmen, einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung zu leisten, können nicht so interpretiert werden, dass keinerlei Spielraum für unternehmenspolitische Entscheidungen mehr bliebe und nur die Abstandnahme von dieser Technologie dem Schutz der Umwelt „in gebührender Weise Rechnung tragen“ würde. Ebenso erfordert dieser zu leistende Beitrag nicht, jedes einzelne Ziel einer nachhaltigen Politik aktiv zu unterstützen.

Eine vertiefte Prüfung dieses Vorwurfes der Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.

2. Betreiben des ICSID-Verfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dem Verfahren des International Center for Settlement of Investment Disputes unterworfen und räumt damit Unternehmen die Möglichkeit ein, Schiedsverfahren gegen die Bundesrepublik anzustrengen. Ziel der OECD-Leitsätze kann es nicht sein, Parteien Rechtsbehelfe abzuschneiden, die Ihnen anderenorts eingeräumt werden.

Kapitel II.5 der Leitsätze, nach welchem Unternehmen

„davon absehen, sich um Ausnahmeregelungen zu bemühen bzw. Ausnahmen zu akzeptieren, die nicht in den Gesetzen oder Vorschriften über Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsmarkt, Besteuerung, finanzielle Anreize oder sonstige Bereiche vorgesehen sind“

kann daher nicht so ausgelegt werden, dass damit die Einleitung eines solchen Verfahrens untersagt werden soll. Die inhaltliche Bewertung des Schiedsantrags bleibt dem Schiedsverfahren vorbehalten.

Die Beschwerde rügt in diesem Zusammenhang auch einen Verstoß gegen Kapitel V.8 der Leitsätze. Nach diesem sollten Unternehmen

„zur Konzipierung einer ökologisch sinnvollen und ökonomisch effizienten staatlichen Umweltpolitik beitragen, z.B. durch Partnerschaften oder Initiativen, mit denen das Umweltbewusstsein gestärkt und der Umweltschutz verbessert werden.“

Die NKS teilt nicht die Auffassung, dass das Schiedsverfahren zu einer Unterminierung des gleichmäßigen und rechtmäßigen Vollzugs des deutschen Umweltrechts führen könnte. Des Weiteren liegt der Heranziehung dieses Kapitels eine Auslegung zugrunde, die von der NKS nicht geteilt wird. Wie der zweite Halbsatz des Kapitels V.8 zeigt, ist mit dieser Empfehlung nicht beabsichtigt, die rechtmäßige Einleitung eines Schiedsverfahrens zu unterbinden. Die Klausel zielt vielmehr auf allgemeine Tätigkeiten zugunsten einer Verbesserung des Umweltschutzes.

Eine vertiefte Prüfung dieses Vorwurfes der Beschwerde ist daher nicht gerechtfertigt.

3. Umgang mit den Störfällen im Kernkraftwerk Krümmel

Kapitel V der Leitsätze spricht in seiner Einleitung (siehe oben) den Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit an, spezifiziert durch Kapitel V.5, nach welchem die Unternehmen

„Krisenpläne bereithalten, um ernste Umwelt- und Gesundheitsschäden zu vermeiden, zu mildern bzw. zu meistern, die durch ihre Aktivitäten, einschließlich Unfällen und Krisensituationen, verursacht werden könnten, und Mechanismen zur sofortigen Meldung an die zuständigen Behörden vorsehen.“

Das Unternehmen verfügt über einen Krisenplan und Meldevorschriften (AtSMV und Betreiber-Dienstvorschrift für Kraftwerke), welche nach der Art des Störfalles und den einhergehenden Risiken für den Schutz der Umwelt, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit abgestufte Anforderungen vorsehen. Die NKS hat keine Anhaltspunkte, dass hier gegen diese Vorschriften verstoßen und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit begründet wurde. Aus dem Eintritt eines Störfalles als solchem kann nicht auf eine mögliche Verletzung der Leitsätze geschlossen werden.

Eine vertiefte Prüfung dieses Vorwurfes am Maßstab der Leitsätze ist daher nicht gerechtfertigt.

4. Informationspolitik, Verbraucherschutz

Kapitel V.2.a) der Leitsätze empfiehlt den Unternehmen,

„unter Berücksichtigung von Erwägungen hinsichtlich Kosten, Geschäftsgeheimnis und Schutz der Rechte an geistigem Eigentum:

a) der Öffentlichkeit und den Beschäftigten zweckdienliche, aktuelle Informationen über mögliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit zur Verfügung zu stellen, die auch einen Überblick über die bei der Verbesserung der Umweltergebnisse erzielten Fortschritte umfassen können“.

Die Beschwerde rügt eine Irreführung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Intention des Unternehmens, künftig die CCS-Technologie (Carbon Capture and Storage) einzusetzen. Die Beschwerde begründet die Irreführung mit dem gleichzeitigen Bestreben des Unternehmens, eine rechtliche Verpflichtung zum Einsatz dieser Technologie im Rahmen des Genehmigungsprozesses für das Kraftwerk Hamburg-Moorburg zu vermeiden. Die NKS vermag in diesem unternehmerischen Verhalten keinen Widerspruch zu erkennen. Angesichts der Tatsache, dass die CCS-Technologie noch nicht ausgereift ist und der rechtliche Rahmen für die Transport- und Lagerungsaspekte noch fehlt, kann dem Unternehmen nicht zum Vorwurf gemacht werden, sich hierzu rechtlich nicht verpflichten zu wollen. Demgegenüber macht das Unternehmen glaubhaft, durch mehr als 100 Mio. Euro Investition in Forschung und Entwicklung der CCS-Technologie und den Zuschlag für ein CCS-Modellwerk Jänschwalde inhaltlich ernsthaft an der Entwicklung und dem Einsatz dieser Technologie interessiert zu sein. Der Vorwurf ist damit inhaltlich nicht substantiiert.

Die Beschwerde rügt des Weiteren eine Irreführung der Öffentlichkeit bezüglich der Intention, das ältere und emissionsintensivere Kraftwerk Wedel durch das neu zu errichtende Kraftwerk Hamburg-Moorburg zu ersetzen. Die Beschwerde bezieht sich dabei auf die von Vattenfall erreichte Beibehaltung der Ausweisung des Kraftwerk-Wedel-Geländes als Kraftwerksstandort im Zuge eines Flächennutzungsplanes. Eine solche Ausweisung als Kraftwerksstandort im Flächennutzungsplan ist aber nicht gleichzusetzen mit dem fortgesetzten Betrieb des Kraftwerkes Wedel alt. Die Ausweisung kann auch für andere künftige Nutzungen relevant sein (z.B. Biomasse-Logistik-Center oder Biomasse-Heizkraftwerk Standort). Auch dieser Vorwurf ist daher nicht hinreichend substantiiert.

Schließlich rügt die Beschwerde, das Unternehmen täusche in seinem Bericht „Curbing Climate Change“ über die Klimaverträglichkeit fossiler Energieträger, indem diese sich auf veraltete Gefahrgrenzen für eine Anreicherung der Atmosphäre mit Treibhausgasen berufe, während neuere wissenschaftliche Erkenntnisse mit niedrigeren Gefahrgrenzen lediglich in einer Fußnote erwähnt würden.

Die NKS vermag in einem Fußnoten-Hinweis auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse in einer Studie keine gezielte Verbrauchertäuschung zu erkennen, die der oben zitierten Leitsatz-Empfehlung nach aktiver und aktueller Verbraucherinformation oder auch Kapitel VII. 4 der Leitsätze widerspräche.

Kapitel VII.4 der Leitsätze empfiehlt Unternehmen bei ihren Beziehungen zu Verbrauchern „von täuschenden, irreführenden, betrügerischen oder unfairen Darstellungen, Auslassungen und sonstigen Praktiken“ abzusehen.

Die Beschwerde greift die im November 2008 von der Vattenfall Europe AG gestartete Kampagne zur Sammlung von Unterschriften für die seitens des Konzerns ausgearbeitete so genannte Klimaerklärung an. Diese suggeriere den Verbrauchern, der Konzern setze sich ernsthaft für Klimaschutzbelange ein, während er tatsächlich einer der klimaschädlichsten Energieerzeuger Europas sei. Die Kampagne habe zudem den falschen Eindruck erweckt, mit Unterzeichnung der Erklärung würde sich der Verbraucher für den Klimaschutz einsetzen, während tatsächlich lediglich die – für den Klimaschutz kontraproduktiven - ökonomischen Interessen des Konzerns gefördert worden seien.

Vattenfall unterstützt mit der Kampagne einen globalen Preis für CO₂. Informationen über seine Produkte stehen unabhängig davon für die Verbraucher auf den nationalen Vattenfall-Webseiten zur Verfügung.

Der mit dem Kapitel bezweckte Schutz der Integrität der Verbraucherentscheidung ist daher durch die allgemeine politische Ziele verfolgende Kampagne nicht dergestalt betroffen, dass seine Verletzung denkbar erscheint. Auch sieht die NKS bezüglich dieses Beschwerdevorwurfes wenig Raum für Vermittlungsbemühungen.

Die Annahme dieses Beschwerdepunktes entspräche angesichts dieser Einschränkungen nicht dem Interesse der Leitsätze.

Eine vertiefte Prüfung dieser Vorwürfe zu irreführender Informationspolitik und zu Verbrauchertäuschung ist daher nicht gerechtfertigt.

5. Ungebührliche Einmischung in die Politik

Kapitel II. 11 der Leitsätze fordert Unternehmen auf,

„sich jeder ungebührlichen Einmischung in die Politik des Gaststaats“ zu enthalten.“

Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Weiterentwicklung des Emissionshandelssystems in Deutschland die Arbeitsgemeinschaft Emissionshandel (AGE) eingerichtet. In dieser Arbeitsgemeinschaft waren Vertreter von Parlament, Bundesregierung, Ländern, Wirtschaft und NGOs einbezogen. Dies ermöglichte eine gleichmäßige und vornehmlich fachbezogene Beteiligung aller stakeholder. Die Vorwürfe der Beschwerde einer ungebührlichen Einflussnahme der Unternehmensvertreter sind spekulativ und unbegründet. Der Vorwurf wird daher als unsubstantiiert zurückgewiesen. Auch kann es nicht den Zielen der Leitsätze entsprechen, Interessensvertretung gänzlich zu unterbinden.

Gleiches gilt für die vermeintliche ungebührliche Beeinflussung durch einen Brief an Bundeskanzlerin Merkel.

Der Vorwurf ungebührlicher Einmischung in die Politik des Gaststaates bedarf daher keiner vertieften Prüfung.

Damit rechtfertigt keiner der Beschwerdevorwürfe eine eingehendere Prüfung und die Aufnahme von Vermittlungsbemühungen der Nationalen Kontaktstelle.

Die Beschwerde ist daher insgesamt nicht anzunehmen.

Berlin, den 15. März 2010